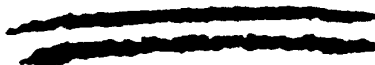


Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

535 /AB

2003 -08- 0 1

zu 494 /JAn den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. August 2003

GZ 353.110/091-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 4. Juni 2003 unter der Nr. 494/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AKW Temelin - mangelndes Engagement der Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs halte ich fest, daß sich die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm klar und eindeutig zu einer Fortsetzung der aktiven österreichischen Nuklearpolitik bekennt. Diesbezüglich, aber auch hinsichtlich einiger Aspekte der ggstdl. Anfrage, verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 467/J vom 23. Mai 2003 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu den Fragen 1, 2, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 495/J durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 496/J durch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 3 bis 8:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 495/J durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- 2 -

Zu Frage 9:

22. Juli 2002 Schreiben an den tschechischen Ministerpräsidenten SPIDLA, in dem ich ihm u.a. nochmals bilaterale Gespräche über Alternativen zur kommerziellen Nutzung des AKW Temelin vorschlage.
7. August 2002 Antwortschreiben des tschechischen Ministerpräsidenten SPIDLA an mich, in dem er u.a. seine Bereitschaft zu einem unverbindlichen Gedankenaustausch über die Nullvariante bekundet.
18. August 2002: Durch die Hochwasserkatastrophe bedingtes Treffen mit dem tschechischen Ministerpräsidenten SPIDLA in Berlin, bei dem wir vereinbarten, auf das AKW Temelin zu einem geeigneten Zeitpunkt gesondert zurückzukommen.

Zu Frage 10:

Die EU-Anti-Dumping-Verordnung findet auf verbotene Subventionen und Dumping-Importe in der EU Anwendung. Da offensichtlich bislang keine tatbestandsmäßigen Subventionen und Dumping-Fälle vorgelegen sind, wurden von der europäischen Industrie auch keine Anti-Dumping-Verfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet, so wie dies in der Anti-Dumping-Verordnung vorgesehen ist.

Zu Frage 16:

Die Mitglieder der Bundesregierung treten in sämtlichen Gremien, in denen das Thema angesprochen wird und in denen ihnen die Vertretung Österreichs zukommt, kontinuierlich und ausdrücklich für das Prinzip einer nachhaltigen Energieerzeugung ein, mit dem die Nuklearenergie nicht in Einklang zu bringen ist.

Zu Frage 17:

Die österreichische Bundesregierung hat maßgebliche Schritte gesetzt, um den Anteil der erneuerbaren Energiequellen auszubauen. In Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wurde im Jahre 2002 das Ökostromgesetz vom Nationalrat beschlossen, welches mit BGBl. I Nr. 149/2002 kundgemacht wurde und am 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Anteil der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß zu erhöhen, daß im Jahr 2010 der in der genannten EU-Richtlinie angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird. Auf der Grundlage des Ökostromgesetzes wurden mit BGBl. II Nr. 507/2002 Einspeisetarife verordnet, die im europäischen Spitzenfeld liegen und einen beachtlichen Innovationschub für Ökoanlagen ausgelöst haben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2002, sind bestimmte Stromlieferungsverträge, die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, unzulässig. Letzteres ist in concreto der Fall, wenn besagte Drittstaaten in § 13 Abs. 1 EIWOG genannten Kriterien erfüllen

- 3 -

und sohin im Sinne der erwähnten Bestimmung als bedenklich einzustufen sind. Gemäß § 13 Abs. 2 EIWOG obliegt es der Energie-Control GmbH, „durch Verordnung jene Drittstaaten zu benennen, auf die die Voraussetzung von Abs. 1 [§ 13 EIWOG] zutreffen.“

Die Elektrizitäts-Control GmbH, nunmehr Energie-Control GmbH, ist dieser Verpflichtung zuletzt mit der „Verordnung, mit der die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (Stromlieferungsvertragsverordnung) geändert wird“, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28.6.2002, nachgekommen.

Zu Frage 18:

In dieser Frage ist ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Die Bundesregierung ist unverändert der Überzeugung, daß das in Rede stehende Regime sowohl Europa- als auch WTO-rechtlich zulässig ist.

